



Allianz Graue Panther

Satzung

zuletzt geändert am 08. Oktober 2011

Präambel

Die **AGP Allianz Graue Panther** ist die politische Nachfolgepartei der **Die Grauen - Graue Panther**, welche sich überwiegend für die Belange der älteren Generation und die Zusammenführung der Generationen generell bemüht hat. Diese Arbeit wollen wir fortführen ohne allumfassende ideologische Programme. Durch überzeugendes, aufrichtiges am Gemeinwohl orientiertes Handeln wollen wir auf politische Veränderungen Antworten geben, welche die notwendigen Entscheidungen für die Bundesrepublik Deutschland und für Europa voranbringen.

§ 1.1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

§ 1.1. Name der Partei

AGP Allianz Graue Panther

§ 1.2 Ziel und Tätigkeit der Partei

Die Partei versteht sich als Partei aller Generationen im Sinne der Bewegung Graue Panther mit dem Ziel, Kandidaten in Parlamente wählen zu lassen. Das Tätigkeitsgebiet umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und deren Vertretung im Parlament der Europäischen Union.

§ 1.3. Gliederung

Die Partei gliedert sich in Landesverbände, Kreisverbände und Ortsverbände sowie in Arbeitsgemeinschaften, die auch übergreifend gebildet werden können.

Die Gebietseinteilungen der Landesverbände entsprechen den Gebieten der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland.

Die Gebietseinteilungen der Kreis- und Ortsverbände entsprechen den jeweiligen kommunalen Gliederungen.

§ 1.3.1 Name der Gliederungen

Die Gliederungen tragen den Namen Allianz Graue Panther mit dem Zusatz des jeweiligen Land-, Kreis- oder Ortsverbandes. (z.B. Allianz Graue Panther Landesverband Hamburg)

§ 1.3.2 Geltungsbereich der Satzung

Die Satzung gilt für den Bundesverband und kann für Landes-, Kreis- und Ortsverbände angewendet werden. Sollten einzelne Paragraphen nicht wortgerecht zutreffen, dann dürfen sie verändert werden.

§ 1.4 Sitz der Partei

Sitz der Partei entspricht dem Sitz des Bundesgeschäftsführers mit der Bundesgeschäftsstelle derzeit in:

Rheinstraße 29, 57638 Neitersen

§ 1.4.1 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ergibt sich aus § 1.4 und ist derzeit **57610 Altenkirchen (WW)**

§ 1.5. Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann jeder werden, der seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, die deutsche Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das sechszehnte Lebensjahr vollendet hat und die Einwilligung des Erziehungsberechtigten vorliegt sowie das Parteiengesetz, die Satzung, die Finanzordnung, die Schiedsgerichtsordnung, das Programm und die Geschäftsordnung der Partei anerkennt.

Die Mehrheit aller Mitglieder müssen deutsche Staatsangehörige sein. (§ 2 (3)1 PartG)

§ 1.5.1 Wer kann kein Mitglied werden

- a) Mitglieder einer anderen Partei oder Wählergemeinschaft.
- b) Wer nach der Lehre von L. Ron Hubbard arbeitet, geschult wurde oder selbst schult oder seiner Vereinigung angehört.
- c) Wer Mitglied einer verbotenen Organisation ist oder Mitglied einer Organisation ist, deren Struktur oder Ziele fundamentalen Verfassungsprinzipien wie Menschenwürde, Selbstbestimmung, Meinungs-, Religions- und Versammlungsfreiheit sowie allgemeinen Handlungsfreiheiten widerspricht.
- d) Wer extremistische, rassistische und fremdenfeindliche Bestrebungen verfolgt und sich nicht zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennt.

§ 1.5.2. Aufnahmeverfahren und Mitgliederverwaltung

Die Aufnahme in die Partei wird durch Vorstandsbeschluss, vertreten durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter festgelegt. Das Mitglied wird in die jeweils zuständige Gliederung aufgenommen, in der es seinen Hauptwohnsitz hat.

Jedes Mitglied muss in der Beitrittserklärung eine Datenschutzklausel unterschreiben, in der es der elektronischen Verarbeitung seiner Daten zustimmt. Die Partei verpflichtet sich, die Daten seiner Mitglieder nicht an Dritte weiterzugeben.

Der Originalaufnahmeantrag wird beim zuständigen Landesverband archiviert, eine Kopie ist unverzüglich der Bundesgeschäftsstelle und dem Bundesschatzmeister für die Gesamtmitgliederdatei zuzuleiten. Der Landesverband führt eine Mitgliederdatei, in der die Daten der Mitglieder gespeichert werden. Diese gespeicherten Daten unterliegen dem Datenschutz und dürfen anderen, außer dem Bundesgeschäftsführer und dem Bundesschatzmeister nur unter bestimmten Bedingungen bekannt gemacht werden.

Vornehmlich die persönlichen Daten außer Name und Anschrift sowie Telefonnummer und E-Mail-Adresse dürfen nicht weitergegeben werden. Beitragshöhe und Zahlweise sind vor der Weitergabe geschützt.

Wenn von den Aufnahmeanträgen bei den Gliederungen Kopien gemacht werden, unterliegen sie den gleichen Bedingungen.

Adresslisten zur Erstellung von Einladungen dürfen vom Gebietschatzmeister oder von einem anderen vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied für ihre Gliederung zusammengestellt werden. Ob Namenslisten mit den Geburtstagen der Mitglieder zur Versendung von Glückwünschen erstellt werden dürfen, kann durch Präsidiumsbeschluss festgelegt werden.

Das Aufnahmebegehren eines neuen Mitgliedes muss vom zuständigen Gebietsvorstand innerhalb von vier Wochen, frühestens jedoch einen Tag nach Eingang des Aufnahmeantrages bearbeitet werden. Über unvollständig ausgefüllte Aufnahmeanträge darf nicht beschlossen werden. Hier ist besonders auf die Unterschrift unter die Aufnahmeerklärung, die Einzugsermächtigung und die Datenschutzklausel zu achten.

§ 1.5.3 Ablehnung des Aufnahmeantrages

Liegen dem Vorstand des annehmenden Verbandes Kenntnisse oder begründete Vermutungen vor, die einer Mitgliedschaft entgegenstehen, muss der Antrag abgelehnt werden. Eine Ablehnung wird durch Mehrheitsbeschluss des Gebietsvorstandes festgestellt.

Eine Ablehnung des Antrages muss nicht begründet werden.

§ 1.5.4 Beendigung der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied hat das Recht, jederzeit seinen Austritt schriftlich zu erklären.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

Ein Mitglied kann durch einen Schiedsgerichtsspruch aus der Partei ausgeschlossen werden. Es sind maximal zwei Instanzen möglich. Das Anrufen eines öffentlichen Gerichtes ist zulässig.

Wechselt ein Mitglied seinen Wohnsitz, so hat es das seinem zuständigen Gebietsvorstand unverzüglich mitzuteilen. Wird durch Umzug das Gebiet des zuständigen Gebietsverbandes verlassen, wird die Mitgliedschaft automatisch in den neuen Gebietsverband überführt. Bei Unterlassung dieser Verpflichtung verliert das Mitglied sein Recht, an den Entscheidungen der Partei teilzunehmen.

§ 1.5.5 Folge der Beendigung einer Mitgliedschaft

Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden alle Rechte und Verpflichtungen des Mitglieds und der Partei.

Das Mitglied verliert durch das Ende der Mitgliedschaft alle Parteiämter und Funktionen sowie die Verfügungsberechtigung über Bankkonten und Kassen außer Mandaten.

Im Voraus geleistete Beiträge werden nicht zurück erstattet, Forderungen des ehemaligen Mitglieds verfallen zu Gunsten der Partei.

Alle im Besitz des ehemaligen Mitglieds befindlichen Parteiunterlagen, Vermögenswerte, Aufzeichnungen sind unverzüglich dem zuständigen Gebietsvorstand, im Falle eines Vorstandsmitgliedes an den nächsten höheren Gebietsvorstand im Original sowie mit allen vorhandenen Kopien zu übergeben.

Dazu gehören vornehmlich:

- Die überlassenen Parteiunterlagen.

- Der während der Mitgliedschaft angesammelte Schriftverkehr.
- Überlassene Geräte und Computerprogramme.
- Namens- und Adresslisten.
- Bankunterlagen.
- Kassenbestände und Kassenunterlagen.

§ 1.5.6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied der Partei hat gleiches Stimmrecht, soweit es mit seinen Zahlungsverpflichtungen nicht länger als 3 Monate im Rückstand ist.

Jedes Mitglied hat das Recht, an der Willensbildung der Partei teilzunehmen.

Jedes Mitglied hat das Recht, sich als Kandidat für Kommunal- Landtags-, Bundestags- und Europawahlen aufstellen zu lassen, soweit die gesetzlichen Vorschriften dies zulassen.

Jedes Mitglied hat die Ziele der Partei zu unterstützen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag rechtzeitig und kostenfrei an die für ihn zuständige Gliederung (BV, LV, KV) per Überweisung oder in bar zu entrichten. Bevorzugt wird das Abbuchungsverfahren. Die Beitragsverpflichtung beginnt mit dem 1. des Folgemonats der Aufnahme als Mitglied.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen persönlicher Adressen, Telefon- und Handynummer, Email-Adressen und Bankverbindungen unmittelbar der Bundesgeschäftsstelle mitzuteilen.

§ 1.5.7 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

Gegen Mitglieder können bei Verstößen gegen die Satzung und das Parteiprogramm sowie vorsätzlichen Handlungen gegen die Partei Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Grundsätze der Partei muss ein Parteiausschlussverfahren eingeleitet werden. Die Feststellung, ob ein Verstoß vorliegt und wie schwer er wiegt, trifft der jeweilige Gebietsvorstand oder die nächst höheren Vorstände.

Schwerwiegende Verstöße können sein:

- wiederholte Verstöße gegen die Satzung und/oder das Parteiprogramm
- tätliche Angriffe gegen andere Parteimitglieder oder Gebietsvorstände
- Beleidigende Äußerungen und Veröffentlichungen gegenüber anderen Mitgliedern
- Andauernde öffentliche Bekundungen gegen die Interessen der Partei
- Offensichtliche Störungen des Parteifriedens.
- Klagen vor öffentlichen Gerichten gegen Mitglieder oder Vorstände der Partei wegen parteiinterner Angelegenheiten.
- Strafrechtlich zu verfolgende Verstöße gegen Parteieigentum.
- wenn das Verhalten des Mitgliedes in der Öffentlichkeit das Ansehen der Partei schädigt.

- wenn das Mitglied ausschließlich für seine Vorstellungen und Ziele agiert und damit das Parteileben erheblich stört
- wenn extremistische, rassistische und fremdenfeindliche Bestrebungen verfolgt werden.

§ 1.5.7 Widerspruchsrecht

Gegen eine verhängte Ordnungsmaßnahme kann das Mitglied beim zuständigen Schiedsgericht Widerspruch innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ordnungsmaßnahme erheben. Der Widerspruch wird dann vor der nächsten höheren Instanz verhandelt.

Gegen einen Schiedsgerichtsspruch kann das Mitglied Widerspruch mit einer Frist von zwei Wochen einlegen. Der Widerspruch muss dem nächst höheren Schiedsgericht vorgelegt werden. Der Schiedsspruch des Widerspruchsgerichts ist bindend und kann nur vom Parteitag oder einem öffentlichen Gericht geändert werden

§ 1.5.8 Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen können sein:

- Mahnung
- Erteilung einer Rüge
- Zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung einzelner oder aller Parteifunktionen bis zur Dauer von zwei Jahren bzw. bis zum Ende der jeweiligen Amtszeit
- das zeitweilige Ruhen einzelner oder aller Rechte aus der Mitgliedschaft bis zur Dauer von zwei Jahren.
- Ausschluss aus der Partei
- Ordnungsmaßnahmen können auch nebeneinander verhängt werden.
- Regressansprüche der Partei bleiben erhalten.

§ 1.5.9 Ordnungsmaßnahmen gegen Vorstände von Gliederungen

Gegen Vorstandsmitglieder von Gliederungen können bei schweren Verstößen gegen die Satzung und das Parteiprogramm sowie vorsätzlichen Handlungen, die den Partefrieden stören, Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Die Feststellung, ob ein Verstoß vorliegt und wie schwer er wiegt, trifft der nächst höhere Gebietsvorstand oder der Bundesvorstand. Die Ordnungsmaßnahme wird vom nächst höheren Gebietsvorstand oder vom Präsidium ausgesprochen. In besonders schwerwiegenden und dringenden Fällen, die sofortiges Handeln erfordern, kann vom nächst höheren Gebietsvorstand oder vom Präsidium ein Handlungsverbot erlassen werden, das bis zum Ende des Schiedsgerichtsverfahrens in Kraft bleibt. Gegen Mitglieder des Präsidiums können Ordnungsmaßnahmen nur vom obersten Organ der Partei beantragt und verhängt werden.

Schwerwiegende Verstöße können sein:

- wiederholte Verstöße gegen die Satzung und/oder das Parteiprogramm.
- Andauernde oder gravierende Angriffe wie Beleidigungen, üble Nachrede und/oder Verleumdungen gegen andere Parteimitglieder oder Gebietsvorstände.
- Andauernde oder gravierende öffentliche Bekundungen gegen die Interessen der Partei
- Offensichtliche Störungen oder Störversuche des Partefriedens.

AGP Allianz Graue Panther

- Klagen vor öffentlichen Gerichten gegen Mitglieder oder Vorstände der Partei wegen parteiinterner Angelegenheiten.
- Verstöße gegen die Rechte der Mitglieder der Gliederung.
- Missbrauch der Stellung als Gebietsvorstand.
- Strafrechtlich zu verfolgende Verstöße gegen Parteieigentum.

Ordnungsmaßnahmen können sein:

- Erteilung einer Rüge
- Zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung einzelner oder aller Parteifunktionen bis zur Dauer von zwei Jahren bzw. bis zum Ende der jeweiligen Amtszeit
- das zeitweilige Ruhen einzelner oder aller Rechte aus der Mitgliedschaft bis zur Dauer von zwei Jahren.
- Ausschluss aus der Partei
- Ordnungsmaßnahmen können auch nebeneinander verhängt werden.
- Regressansprüche der Partei bleiben erhalten und zudem vorbehalten.

Gegen eine verhängte Ordnungsmaßnahme kann der Gebietsvorstand bzw. das betroffene Mitglied des Vorstandes beim zuständigen Schiedsgericht Widerspruch erheben.

§ 1.5.10 Ehrenmitglieder

Personen, die sich im besonderen Maße um die Partei verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung wird vom Parteitag auf Vorschlag des Parteivorstandes ausgesprochen.

Ehrenmitglieder haben gleiches Stimmrecht wie die anderen Mitglieder, können aber nicht in eine Funktion der Partei gewählt werden.

Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und dürfen dort mit abstimmen.

Bei Änderung der Voraussetzung für die Ernennung zum Ehrenmitglied kann von Parteivorstand die Ernennung rückgängig gemacht werden.

Gegen diese Entscheidung kann Widerspruch beim Schiedsgericht eingelegt werden.

§ 1.6 Organe und Gliederung

Die Partei gliedert sich in:

- Bundesparteitag als oberstes Organ der Partei
- Präsidium (geschäftsführender Vorstand) der Bundespartei
- Bundesvorstand
- Bundes-, Landes-, Kreis- und Ortsverbände (Gliederungen)

§ 1.6.1 Bundesparteitag

Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Er wird vom Präsidium innerhalb von zwei Jahren einberufen. Der Parteitag ist grundsätzlich öffentlich. Der Parteitag kann beschließen, dass einzelne Tagesordnungspunkte nicht öffentlich diskutiert werden.

Wahlen sind grundsätzlich nicht öffentlich.

Der Bundesparteitag ist eine Delegiertenversammlung. Solange die Zahl der Parteimitglieder unter 400 Personen liegt, ist der Parteitag eine Mitgliederversammlung. Parteitage der Gliederungen sind Mitgliederversammlungen.

6 Wochen vor einem Bundesparteitag verschickt das Präsidium die Einladungen mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung, an die Landesverbände. Diese laden danach spätestens vier Wochen vor dem Parteitag/ Mitgliederversammlung ebenfalls unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung ihre Mitglieder/Delegierten schriftlich ein.

Der Einladungsform ist genüge getan, wenn die Einladungen einen Tag vor der Einladungsfrist abgeschickt wurden. Die Form der Einladung kann entweder ein einfacher Brief, eine elektronische Nachricht (E-Mail) oder die Veröffentlichung im Parteiorgan erfolgen. Eine nachweislich rechtzeitig abgesandte Einladung kann nicht dazu benutzt werden, Einspruch gegen die fristgerechte Einladung zu erheben, auch wenn dem Empfänger die Nachricht nicht zugestellt wurde.

Einladungen zu den Parteitagen oder Mitgliederversammlungen der Gliederungen werden von den Landesvorständen bzw. Kreis - oder Ortsvorständen an die Mitglieder verschickt und sind auch dem nächst höheren Gliederungsvorstand bekannt zu geben.

Der Bundesparteitag kann aus besonders wichtigem Anlass oder in ganz dringenden Fällen zu einer Sondersitzung einberufen werden (z.B. nach Fusions- und/oder Koalitionsverhandlungen).

Die Einberufung eines Sonderparteitags kann von einer Mehrheit des Präsidiums sowie von einer Mehrheit von 25% der wahlberechtigten Mitglieder oder von einer Mehrheit von 25% der bestehenden Landesverbände verlangt werden.

Über die Beschlüsse des Parteitages ist ein Protokoll zu führen, das von dem/n Protokollführer/n, dem Versammlungsleiter und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Dem Bundesparteitag gehören die Mitglieder des Präsidiums stimmberechtigt kraft Amtes an.

Dem Bundesparteitag gehören die Vorsitzenden der Landesverbände oder die vom Landesvorstand bestimmten Vertreter an.

Dem Bundesparteitag gehören die von den Ländern in geheimer Wahl gewählten Delegierten an. Die Anzahl der Delegierten errechnet sich aus dem Verhältnis der Mitglieder zur Gesamtzahl der Mitglieder. Anhaltspunkt ist ein Delegierter pro angefangene 20 Mitglieder.

Die Anzahl der Personen, die Kraft ihres Amtes oder ihrer Stellung dem Parteitag stimmberechtigt

angehören, dürfen nicht mehr als ein Fünftel der Gesamtzahl der Anwesenden ausmachen.
(§9 (2) PartG)

Als Gäste können Beauftragte und Sachverständige oder andere geeignete Personen eingeladen werden. Gäste haben kein Stimmrecht.

Über das Rederecht von Gästen entscheidet die Versammlung. Die Versammlung kann die Redezeit des Gastes beschränken.

§ 1.6.2 Aufgabe des Bundesparteitages

Der Bundesparteitag beschließt:

- das Parteiprogramm
- die Satzung
- die Beitrags- und Finanzordnung
- die Schiedsgerichtsordnung
- die Bestätigung von Ausschlussverfahren nach Schiedsgerichtsentscheidungen
- den zweijährigen Tätigkeitsbericht des Vorstandes
- die Gründung von Bündnissen oder die Verschmelzung mit anderen Parteien
- die Auflösung der Partei

§ 1.6.2.1 Der Bundesparteitag wählt

- den geschäftsführenden Bundesvorstand (Präsidium)
- das Bundesschiedsgericht
- die Kassenprüfer (mindestens zwei)
- die Kandidaten zum Europaparlament unter Berücksichtigung der jeweiligen Wahlgesetze

§ 1.6.2.2 Geschäftsführender Vorstand (Präsidium)

Der geschäftsführende Vorstand (Präsidium) setzt sich zusammen aus:

1. der/dem Präsidentin/en (ohne Stimmrecht) des Präsidiums
2. der/dem Bundesvorsitzenden
3. dem/der Stellvertreter/in
4. dem/der Stellvertreter/in
5. dem/der Bundesgeschäftsführer/in
6. dem/der stellv. Bundesgeschäftsführer/in
7. dem/der Generalsekretär/in
8. dem/der Bundesschatzmeister/in
9. dem/der stellv. Bundesschatzmeister/in
10. der/dem Jugendbeauftragten

§ 1.6.3.3 Sitzungen und Beschlüsse des Präsidiums

Die Versammlung wird durch den Bundesgeschäftsführer einberufen und er leitet diese auch. Er legt Ort und Zeitpunkt sowie die vorläufige Tagesordnung fest.

Die Sitzungen des Präsidiums sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über den Verlauf ist nach außen Stillschweigen zu wahren. Die Beschlüsse dieser Sitzungen werden mit einfacher Mehrheit beschlossen und sind den Gliederungen in geeigneter Form bekannt zu geben. Bei einem Patt in einer Abstimmung wird danach die Stimme des Bundesvorsitzenden doppelt gezählt. Dies gilt für alle Abstimmungen in Vorstandssitzungen, an welchen der Bundesvorsitzende beteiligt ist.

Das Präsidium leitet die Partei nach den Grundsätzen des Parteiengesetzes und dieser Satzung und im Auftrag des Bundesparteitages.

Das Präsidium vertritt nach den Vorgaben des Parteiprogramms die politische Richtung der Partei. Alle Mitglieder des Bundespräsidiums haben jederzeit das Recht, an den Sitzungen der Gliederungen ohne Stimmrecht aber mit Rederecht teilzunehmen.

§ 1.6.3.4 Aufrechterhaltung der Ordnung

Das Präsidium hat die Zusammenarbeit der Parteigremien untereinander sowie den Umgang mit der Außenwelt sicher zu stellen.

Dazu gehört insbesondere die Untersagung von Handlungen einzelner Mitglieder oder Vorständen der Gliederungen, die geeignet sind, das Ansehen der Partei zu schädigen. Verstöße gegen die Satzung oder das Parteiprogramm sowie wiederholte Missachtung von Vorstandsbeschlüssen berechtigen den Vorstand, Ordnungsstrafen nach den Vorschriften der Schiedsgerichtsordnung zu verhängen.

Der Bundesvorsitzende und der Bundesgeschäftsführer haben in dringenden Fällen gemeinsam das Weisungsrecht gegenüber allen Mitgliedern. Betroffene können innerhalb von 4 Wochen vom Präsidium über das Problem eine Entscheidung verlangen.

Diese Beschlüsse sind sofort wirksam. Die Betroffenen haben danach die Möglichkeit gegen die Verfügung das zuständige Schiedsgericht anzurufen.

§ 1.6.3.5 Vertretung

Das Präsidium vertritt die Partei nach innen und außen. Bei schriftlichen Äußerungen sind mindestens zwei Unterschriften notwendig. Wenn gesetzlich gefordert, müssen weitere Unterschriften geleistet werden. Bei Bankgeschäften sollen der Schatzmeister und sein Stellvertreter nicht gemeinsam unterzeichnen.

Juristisch wird die Partei vom Bundesvorsitzenden und dem Bundesgeschäftsführer vertreten, bei begründeter Verhinderung von einem/einer der Stellvertreter/in.

Politisch vertritt der Bundesvorsitzende oder der Präsident des Präsidiums zusammen mit dem Generalsekretär die Partei nach außen.

In den Fällen, in denen vom Gesetz drei oder mehr Vertretungen verlangt werden, wird die Partei vom Bundesvorsitzenden, vom Bundesgeschäftsführer, vom Generalsekretär oder vom Bundesschatzmeister und einem weiteren Präsidiumsmitglied vertreten.

Für Aufgaben, die in dieser Satzung keinem anderen Organ zugewiesen sind, ist ebenfalls das Präsidium zuständig.

Das Präsidium führt eigenständig die Beschlüsse des Bundesvorstandes und des Parteitag aus. Es vertritt die Partei juristisch nach außen. Das Präsidium ist gegenüber den Untergliederungen weisungsbefugt

§ 1.6.3.6 Der Bundesvorstand

Der Bundesvorstand besteht aus dreizehn stimmberechtigten Mitgliedern:

1. Präsident des Präsidiums (ohne Stimmrecht)
2. dem Bundesvorsitzenden
3. dem/der Stellvertreter/in
4. dem/der Stellvertreter/in
5. dem/der Bundesgeschäftsführer/in
6. dem/der stellv. Bundesgeschäftsführer/in
7. dem/der Generalsekretär/in
8. dem/der Bundesschatzmeister/in
9. dem/der stellv. Bundesschatzmeister/in
10. dem Beauftragten für die Jugend
11. Beisitzer
12. Beisitzer
13. Ländervertreter (von der Ländervertretung gewählt)
14. Ländervertreter(von der Ländervertretung gewählt)

Die Mitglieder des Vorstandes müssen mehrheitlich Deutsche Staatsbürger sein (§2(3)1. PartG)

§ 1.6.3.6.1 Aufgaben des Bundesvorstandes

Der Generalsekretär koordiniert in Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand und den Vertretern der Länder die politische Ausrichtung und die Erarbeitung eines aussagekräftigen, bundesweiten Programms der Partei auf der Grundlage von Programmgrundsätzen.

Es ist auch für die Erarbeitung der medialen Gestaltung der Darstellung nach außen die letztlich zuständige, verantwortliche Instanz.

Der Bundesvorsitzende oder der Präsident des Präsidiums oder der Bundesgeschäftsführer leiten die Vorstandssitzungen. Der Sitzungsleiter legt die Tagesordnung fest. Dabei sind die Beschlüsse der Ländervertreter zu berücksichtigen.

Näheres regelt die Geschäftsordnung, soweit vorhanden.

§ 1.6.3.7 Ländervertreter

Die Ländervertreterkonferenz besteht aus den jeweiligen Landesvorsitzenden oder einem vom jeweiligen Landesvorstand bestimmten Vertreter.

Die Sitzungen der Ländervertreter sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über den Verlauf der Sitzungen ist Stillschweigen zu wahren. Die gefassten Beschlüsse und Empfehlungen sind dem Bundesvorstand unverzüglich zu übermitteln.

Mitglieder des Bundesvorstandes haben jederzeit das Recht an den Sitzungen der Ländervertreter mit Rederecht teil zu nehmen.

Die Ländervertreter bereiten Beschlussvorlagen für den Bundesvorstand vor, um die Interessen der Länder zu wahren.

Die Ländervertreter tagen in der Regel vier Mal im Kalenderjahr, bei besonderen Anlässen auch öfter bei fehlendem Bedarf auch weniger.

§ 1.6.3.8 Vertreter der Landesverbände für den Bundesvorstand

Die Ländervertreter wählen aus ihrer Mitte zwei Vertreter in den Bundesvorstand. Diese Auswahl kann turnusmäßig jedes halbe Jahr geändert oder wiederholt werden.

§ 1.6.3.9 Weitere Teilnehmer an Vorstandssitzungen

Bei Bedarf mit Rederecht aber ohne Stimmrecht können assoziierte Sachverständige eingeladen werden für:

1. Öffentlichkeitsarbeit (Pressevertreter)
2. Mitgliedsfragen
3. Internet
4. politische Sachfragen

Bei Bedarf oder Notwendigkeit können zu den Vorstandssitzungen Gäste oder Vertreter von Interessengruppen eingeladen werden. Sie haben dort Rederecht, aber kein Stimmrecht,

§ 1.6.3.10 Niederschrift über die Sitzungen

Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die Tagesordnungspunkte und die wichtigsten Diskussionsbeiträge festgehalten werden. Weiter sind Beschlussfassungen zusammen mit dem Abstimmungsergebnis in einem Beschlussbuch/Datei festzuhalten. Extrem abweichende

Meinungen einzelner Teilnehmer sind auf deren Wunsch entsprechend zu dokumentieren.

Datum, Teilnehmer, Sitzungsleiter, Protokollant sowie Beginn und Ende sind zu vermerken.

Das Protokoll ist jedem Teilnehmer und den abwesenden Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands innerhalb von 14 Tagen zuzustellen.

§ 1.7 Parteischiedsgerichte

Zur Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern und Vorstand und zwischen Gliederungen wird ein Schiedsgericht gebildet. Das Schiedsgericht fällt sein Urteil unabhängig. Gegen ein Urteil des Schiedsgerichts können beide Seiten beim nächst höheren Schiedsgericht Widerspruch einlegen. Dessen Urteil ist unwiderruflich. Zur Durchsetzung eines gültigen Urteils des Schiedsgerichts können die örtlichen Gerichte in Anspruch genommen werden.

Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Partei können nicht vor ein öffentliches Gericht gebracht werden. Sollte dies trotzdem durchgeführt werden, wird dieses Verhalten grundsätzlich als schädigend für die Partei gewertet und zieht ein internes Schiedsgerichtsverfahren nach sich.

Unbenommen bleibt jedem das Recht, ein öffentliches Gericht anzusprechen, wenn Tatbestände aus dem Strafrecht oder dem Zivilrecht vorliegen (z.B. Betrug oder Beleidigung). Bei bekannt werden eines Betruges besteht die Pflicht zur Stellung einer Strafanzeige.

Schiedsgerichts Verfahren sind nicht öffentlich und sollen ohne mündliche Verhandlungen geführt werden.

Die Durchführung von Schiedsgerichtsverfahren wird in der Schiedsgerichtsordnung festgelegt. Schiedsgerichtsverfahren sind kostenlos.

Bei Zustimmung von Klägern und Beklagten kann auch ein Schiedsgericht aus einem anderen Landesverband mit der Klage beauftragt werden.

§ 1.7.1 Berufung gegen ein Schiedsgerichtsurteil

Beide Parteien eines Schiedsgerichtsverfahrens haben die Möglichkeit, gegen das Urteil Berufung beim nächst höheren Schiedsgericht einzulegen. Dessen Urteil wird dann bindend und kann nur von einem öffentlichen Gericht oder der Bundesversammlung aufgehoben werden.

§ 1.8 Gliederungen

Die Gliederungen sind juristisch nicht selbständig und können nicht eigenständig handeln. Vermögenswerte, einschließlich vorhandener finanzieller Mittel, können nur im Rahmen der Satzung verwendet werden und sind grundsätzlich Eigentum der Partei.

§ 1.8.1 Parteitag der Gliederungen

Die Versammlungen der Gliederungen heißen Mitgliederversammlungen, wenn die Zahl der Mitglieder des Gebietsverbandes weniger als 250 Mitglieder umfasst. Sind mehr als 250 Mitglieder in einer Gliederung, können die Parteitage als Delegiertenparteitage abgehalten werden. Dazu wählen die nächst niederen Gliederungen entsprechend ihrer Zahl der Mitglieder in geheimer Wahl Delegierte. Die Gesamtzahl der Teilnehmer an einem solchen Delegiertenparteitag ist auf hundert Personen begrenzt.

An den Mitgliederversammlungen der Gliederungen sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.

§ 1.8.2 Vorstand der Gliederungen

Die Gliederungen haben nur einen Vorstand und kein Präsidium.

Der Vorstand besteht aus den geheim gewählten Personen und soll aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern bestehen.

Jedes Mitglied eines Vorstandes muss Parteimitglied sein. Sachverständige Berater und Schiedsrichter müssen nicht Mitglied der Partei sein, dürfen aber auch keiner anderen Partei angehören.

Der Vorstand einer Gliederung besteht mindestens aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister

Wenn die Notwendigkeit besteht und die Gliederung über ausreichend Mitglieder verfügt, können zusätzlich noch geheim gewählt werden:

1. zwei weitere stellvertretende Vorsitzende
2. stellvertretender Schatzmeister
3. bis zu 2 Beisitzer

§ 1.8.3 Auflösung einer Gliederung

Wird eine Gliederung aufgelöst durch den Verlust aller Mitglieder, fallen sämtliche Vermögenswerte und Unterlagen an die nächste höhere Gliederung.

Ein Gebietsvorstand muss aus mindestens drei Personen bestehen. Bei weniger Mitgliedern im Vorstand können durch den Vorstand der nächsten höheren Gliederung die fehlenden Vorstandsmitglieder kommissarisch ernannt werden. Diese müssen durch den nächsten Parteitag/Mitgliederversammlung entweder bestätigt werden oder durch andere Personen ersetzt werden. Der Parteitag kann entweder der reguläre sein oder ein Sonderparteitag.

§ 1.8.4 Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen

Ordnungsmaßnahmen gegen Landesvorstände trifft der geschäftsführende Bundesvorstand.

Ordnungsmaßnahmen gegen Kreis- und Ortsverbände trifft der jeweilige Landesvorstand in Absprache mit dem geschäftsführenden Bundesvorstand.

Ordnungsmaßnahmen sind zulässig wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Satzung oder das Parteiprogramm oder Beschlüsse des nächst höheren Vorstandes, parteischädigendes Verhalten und Verstoß gegen die Parteiinteressen. Ein schwerwiegender Verstoß liegt immer dann vor, wenn Inhalte nicht öffentlicher Sitzungen oder Beschlüsse, die nicht für die Öffentlichkeit gedacht sind, publik gemacht werden und wenn Inhalte, die durch Beschluss nicht in die Öffentlichkeit gelangen sollen, publik gemacht werden.

Folgende Ordnungsmaßnahmen sind je nach Vergehen vorgesehen:

- Zeitweiliges Verbot von politischen Handlungen.
- Amtsenthebung eines Gebietsvorstandes.
- Einsetzung eines kommissarischen Gebietsvorstandes
- Vorenthaltung von Zahlungen an die Gliederungen.

§ 1.9 Wahlen

§ 1.9.1 Bedingungen

Alle Wahlen zu Parteifunktionen finden in allgemeiner freier und geheimer Wahl statt. Die Wahlversammlung kann nicht bestimmen, dass eine offene Wahl stattfindet.

Für jeden Wahlgang sollten anders farbige Stimmzettel verwendet werden. Die Farbe darf sich nach jedem dritten Wahlgang wiederholen. Die Stimmzettel werden nach der Auszählung in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag aufbewahrt.

§ 1.9.2 Widerspruch gegen eine Wahl

Gegen eine Wahl besteht seitens der Wahlberechtigten das Recht des Widerspruchs gegen die Durchführung der Wahl. Es ist eine Frist von einer Woche gegeben. Der Widerspruch muss mündlich unmittelbar nach dem Wahlgang oder schriftlich innerhalb der Frist beim Wahlleiter eingelegt werden. Nach Ablauf der Frist ist die Wahl gültig und die Umschläge mit den Wahlzetteln müssen ungeöffnet vernichtet werden.

§ 1.9.3 Widerspruchsgründe und Folgen

Gegen einen Wahlvorgang kann Widerspruch erhoben werden, wenn folgende Gründe vorliegen

- Ein Wahlberechtigter ist an der Teilnahme gehindert worden.
- Die geheime Stimmabgabe wurde bewusst verhindert.
- Es wurden Stimmen von nicht Stimmberechtigten abgegeben und gezählt

- Die Summe der abgegebenen Stimmen stimmt nicht mit der Summe der Einzelergebnisse überein.

Liegen Gründe für einen Widerspruch gegen einen Wahlvorgang vor, so muss die Wahl schnellstmöglich wiederholt werden. Es kann in diesem Fall von der verkürzten Einladungsfrist Gebrauch gemacht werden, oder in der gleichen Versammlung neu gewählt werden. Wenn sich aus dem Ablauf der ursprünglichen Wahl ergeben sollte, dass ein Bewerber um eine Position wegen des Widerspruchsgrundes nicht gewählt worden ist und sich um eine weitere Position dann beworben hatte, ist die vollständige Wahl zu wiederholen.

§ 1.9.4 Wahlen von Kandidaten für Parlamente und Ämter

Die Aufstellung von Bewerbern zu Wahlen von Volksvertretungen erfolgt in geheimer Abstimmung im Rahmen der gültigen Wahlgesetze.

Kandidaten können im Namen der Partei auch aufgestellt werden, wenn sie nicht Mitglied sind und die gesetzlichen Verordnungen dies gestatten und keiner anderen Partei angehören.

§ 1.9.4.1 Wahl zum Europaparlament, Bundes-, Land- und Kreistagen und Kommunen

Zur Teilnahme an der Wahl zum Europäischen Parlament wird eine Bundesliste erstellt. Die Kandidaten werden vom Bundesparteitag unter Berücksichtigung des Europawahlgesetzes gewählt.

Kandidaten für den Bundestag werden von den Landesparteitagen / Landesmitgliederversammlungen unter Berücksichtigung des Bundeswahlgesetzes und der Länderwahlgesetze gewählt.

Kandidaten für Landesparlamente werden von den Mitgliederversammlungen / Parteitagen der Länder oder der Kreisverbände unter Berücksichtigung der Landeswahlgesetze gewählt.

Kandidaten für kommunale Parlamente werden von den Mitgliederversammlungen der zuständigen Kreis- bzw. Ortsverbänden unter Berücksichtigung der Landeswahlgesetze und der Kommunalwahlvorschriften gewählt.

§ 1.9.4.2 Teilnahme an Wahlen

Jedes Mitglied der Partei hat das Recht, sich zum Kandidat für ein Parlament wählen zu lassen, wenn die zuständigen Wahlgesetze dies zulassen und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind (Alter, Wohnsitz, Staatsangehörigkeit usw.). Die Kandidaten sollten in der Lage sein, im Falle ihrer Wahl das Mandat auch auszuüben (keinen Wohnsitzwechsel geplant haben, ausreichend Zeit zur Verfügung haben).

§ 1.9.4.3 Wahlvorschriften bei Mandats- und Kandidatenaufstellung

Bei Wahlen ist die Mehrheit der gültigen auf ja oder nein lautenden abgegebenen Stimmen erforderlich. Wenn keine Mehrheit erreicht wird, findet ein erneuter Wahlgang unter den Bewerbern

mit den beiden höchsten Jastimmen statt. Ein erneuter Wahlgang findet auch statt, wenn eine Entscheidung zwischen zwei Bewerbern mit gleicher Stimmzahl erforderlich ist.

§ 1.10 Rechnungslegung und Berichtswesen

Der Parteivorstand hat über die Herkunft und die Verwendung der finanziellen Mittel, die der Partei AGP Allianz Graue Panther innerhalb eines Kalenderjahres zugeflossen sind sowie über das Vermögen in einem Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben. Das Einzelne regelt die Finanz - und Beitragsordnung.

Der Rechenschaftsbericht ist bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen.

Der Rechenschaftsbericht der Partei ist dem jeweils auf seine Veröffentlichung folgenden Parteitag zur Erörterung vorzulegen.

Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie einer Vermögensrechnung.

In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverbänden sowie der Kreis- und Ortsverbände je Landesverband aufzunehmen.

§ 1.11 Auflösung oder Verschmelzung der Partei.

Hat der Parteitag (Bundesversammlung) mit einfacher Mehrheit die Auflösung der Partei oder die Verschmelzung mit einer anderen Partei beschlossen, so findet anschließend eine schriftliche Urabstimmung von allen Mitgliedern statt, die bis zum Abstimmungszeitraum ihre Mitgliedsbeiträge entrichtet haben.

Der Abstimmungszeitraum wird vom Präsidium vorab festgelegt. Anhand der schriftlich abgegebenen Stimmen entscheidet eine Zweidrittelmehrheit (66,7%) über die Bestätigung oder Ablehnung des Beschlusses der Bundesversammlung.

Die Urabstimmung ist innerhalb von drei Monaten nach Parteitagsbeschluss durchzuführen.

Bei Auflösung der Partei geht deren Vermögen an den Seniorenschutzbund Graue Panther e.V. über. Bei Verschmelzung mit einer anderen Partei geht das Vermögen an die neu entstandene Partei über.

**Diese Satzung trat mit dem Tage ihrer Beschlussfassung
am 4. April 2009 in Kraft.
Sie ist mit den Satzungsänderungen
vom 29. Mai 2010 und
08.Oktober 2011 gültig.**